



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 12/2009

Montag, 09.11.2009

Allgemeinverfügung hier: Düngeverordnung DüV.....	Seite 140
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2009.....	Seite 141
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Metten und der Gemeinde Bernried bezüglich Schmutzwasserentsorgung des Anwesens Schrimphof 1 durch den Markt Metten.....	Seite 143
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Metten und der Gemeinde Bernried bezüglich Wasserversorgung des Anwesens Schrimphof 1 durch den Markt Metten.....	Seite 146
Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bernried und der Gemeinde Offenberg bezüglich Schmutzwasserentsorgung des Anwesens in Stimmberg durch die Gemeinde Bernried.....	Seite 149
Wassergesetze; Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Buchhofen, Landkreis Deggendorf, vom 15.10.2009.....	Seite 154
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau Wald – Sitz Außernzell.....	Seite 160
Bekanntmachung über Beteiligungsbericht 2007 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald – Sitz Außernzell.....	Seite 161
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2008 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, AKU Donau-Wald – Sitz Außernzell.....	Seite 162
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf; hier: Kraftloserklärung.....	Seite 163
Allgemeinverfügung der LfL über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers.....	Seite 164

Allgemeinverfügung

**Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung DüV)
vom 13. Januar 2006
(Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007)**

Nach § 4 Abs. 5 besteht für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, ein Ausbringverbot (Sperrfrist) in der Zeit vom

1. November bis 31. Januar für Ackerland und vom
15. November bis 31. Januar für Grünland.

Gemäß Düngeverordnung kann die zuständige Stelle für die zeitliche Begrenzung andere Zeiten genehmigen.

Nach Mitteilung der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft Freising, ist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** (Gülle, Jauche und Gärsubstrat aus landw. Produkten) **auf Grünland** auch in diesem Jahr eine Verschiebung der Sperrfrist möglich und zwar auf die Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar.

Auf Antrag des zuständigen Kreisverbandes des Bayer. Bauernverbandes wird deshalb das Ausbringverbot für o.g. **flüssige Wirtschaftsdünger auf Grünland** auf den folgenden Zeitraum festgesetzt:

1. Dezember 2009 bis 15. Februar 2010

Für **Ackerflächen** gilt das in der Düngeverordnung festgesetzte Ausbringverbot vom

1. November 2009 bis 31. Januar 2010

Hinweis:

Auf überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene Böden, die untertags nicht auftauen oder die durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt sind, dürfen stickstoff- und phosphathaltige Dünger gemäß Dünge-VO § 3 Abs. 5 in keinem Fall ausgebracht werden.

Zuständige Stelle für den Regierungsbezirk Niederbayern ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf, SG L 2.1 A – Agrarökologie und Boden.

Deggendorf, 26.10.2009
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
SG L 2.1 A - Agrarökologie und Boden

gez.
Dr. H. Prestele
LD

**Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Unterhaltung von
Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen
für das Haushaltsjahr**

2 0 0 9

Aufgrund des Art. 10 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I

§ 1

Der Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2009 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf je 585 795.-- € festgesetzt.

Der Vermögenshaushalt für das Haushaltsjahr 2009 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf je 85 000.-- € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2009 nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 34 795.-- € festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage-Entgelte zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung werden die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Hektargleichwerte (§ 22 Abs. 2-4 der Satzung) herangezogen.

Die maßgeblichen Umlagegrundlagen aller Mitglieder des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2009 betragen für die Berechnung der Verwaltungsumlage 133 873 Hektargleichwerte.

Der Umlagesatz wird somit im Verwaltungshaushalt auf 0,2599 € je Hgw. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65 000.-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht in die Haushaltssatzung aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 16.11.2009 bis einschließlich 23.11.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Markt Hengersberg, Mimminger-Straße 2, 94491 Hengersberg, Rathaus Zimmer 16), während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Hengersberg, 02.11.2009

gez.

Christian Mayer
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Metten und der Gemeinde Bernried
bezüglich Schmutzwasserentsorgung des Anwesens Schrimphof 1 durch den Markt Metten

Bekanntmachung

vom 20.10.2009, GZ: 20-050

Der Markt Metten hat der Gemeinde Bernried Befugnisse auf dem Gebiet der Schmutzwasserentsorgung übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 19.10.2009, GZ: 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, den 20.10.2009
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Oberregierungsrat

I.

Genehmigung

Die zwischen dem Markt Metten und der Gemeinde Bernried am 12.08./24.08.2009 abgeschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Schmutzwasserentsorgung für das Anwesen Schrimphof 1 durch den Markt Metten wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG.

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung dem Markt Metten die Befugnis übertragen wurde, die für den Markt Metten jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen zur Schmutzwasserentsorgung (Entwässerungssatzung und Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) auf den vorstehend genannten und in der Zweckvereinbarung näher bezeichneten Gemeindeteil der Gemeinde Bernried anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

Die in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG vorgeschriebene amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung wird durch das Landratsamt Deggendorf veranlasst. Die beteiligten Gemeinden erhalten nach Abschluss des Bekanntmachungsverfahrens je eine Ausfertigung des Amtsblattes des Landkreises Deggendorf.

II.

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

zwischen

dem **Markt Metten, Krankenhausstraße 22, 94526 Metten,**
vertreten durch **den Ersten Bürgermeister Erhard Radlmaier**

und

der **Gemeinde Bernried, Birket 34, 94505 Bernried**
vertreten durch **den Ersten Bürgermeister Eugen Gegenfurtner**

über

die Schmutzwasserentsorgung des Anwesens „Schrimphof 1“

Vorbemerkungen:

Das Benediktinerstift Metten plant, das Anwesen „Schrimphof 1“ an die zentrale Entwässerungsanlage des Marktes Metten anzuschließen. Ein Anschluss an die Entwässerungseinrichtung des Marktes Metten ist aufgrund der örtlichen Begebenheiten zweckmäßig und sinnvoll. Die Abwasserbeseitigung kann vom Markt Metten sichergestellt werden.

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Bernried überträgt dem Markt Metten die Schmutzwasserentsorgung für das Anwesen „Schrimphof 1, Flur-Nr. 209/8, Gemarkung Egg. Die Oberflächenwasserbeseitigung obliegt wie bisher dem Grundstückseigentümer.
- (2) Das zu entsorgende Grundstück sowie die Leitungstrasse für den Hausanschluss sind in den beiliegenden Lageplänen M 1:5000 bzw. 1:1000 gekennzeichnet; diese Lagepläne sind Bestandteile der Zweckvereinbarung.

§ 2

Übertragung der Befugnisse

Der Markt Metten ist berechtigt, die für ihn jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen auf das in § 1 genannte, zum Gemeindegebiet Bernried gehörende Grundstück anzuwenden, insbesondere also die Beiträge und Gebühren zu erheben und alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet zu treffen.

§ 3

Laufzeit, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Wird eine Kündigung ausgesprochen, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Schmutzwasserentsorgung des betroffenen Anwesens gewährleistet. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 4

Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 53 KommZG Anwendung.

§ 5

Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf (Art. 12 Abs. 2 KommZG). Die Änderung und die Aufhebung der Zweckvereinbarung sind ebenfalls genehmigungspflichtig.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Metten, den 24.08.2009
Markt Metten

gez.

Erhard Radlmaier
1. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat des
Marktes Metten hat dieser
Vereinbarung mit Beschluss
vom 11.08.2009 zugestimmt.

Bernried, den 12.08.2009
Gemeinde Bernried

gez.

Eugen Gegenfurtner
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde
Bernried hat dieser Vereinbarung
mit Beschluss vom 11.08.2009
zugestimmt.

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Metten und der Gemeinde Bernried
bezüglich Wasserversorgung des Anwesens Schrimphof 1 durch den Markt Metten

Bekanntmachung

vom 20.10.2009, GZ: 20-050

Der Markt Metten hat der Gemeinde Bernried Befugnisse auf dem Gebiet der Wasserversorgung übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 19.10.2009, GZ: 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, den 20.10.2009
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Oberregierungsrat

I.

Genehmigung

Die zwischen dem Markt Metten und der Gemeinde Bernried am 12.08./24.08.2009 abgeschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung für das Anwesen Schrimphof 1 durch den Markt Metten wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung dem Markt Metten die Befugnis übertragen wurde, die für den Markt Metten jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen zur Wasserversorgung (Wasserabgabesatzung und Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung) auf den vorstehend genannten und in der Zweckvereinbarung näher bezeichneten Gemeindeteil der Gemeinde Bernried anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

Die in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG vorgeschriebene amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung wird durch das Landratsamt Deggendorf veranlasst. Die beteiligten Gemeinden erhalten nach Abschluss des Bekanntmachungsverfahrens je eine Ausfertigung des Amtsblattes des Landkreises Deggendorf.

II.

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

zwischen

dem **Markt Metten, Krankenhausstraße 22, 94526 Metten,**
vertreten durch **den Ersten Bürgermeister Erhard Radlmaier**

und

der **Gemeinde Bernried, Birket 34, 94505 Bernried**
vertreten durch **den Ersten Bürgermeister Eugen Gegenfurtner**

über

die Wasserversorgung des Anwesens „Schrimphof 1“

Vorbemerkungen:

Das Benediktinerstift Metten plant, das Anwesen „Schrimphof 1“ an die zentrale Wasserversorgungsanlage des Marktes Metten anzuschließen. Ein Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Metten ist aufgrund der örtlichen Begebenheiten zweckmäßig und sinnvoll. Die Wasserversorgung kann vom Markt Metten sichergestellt werden.

§ 1

Aufgabe

- (3) Die Gemeinde Bernried überträgt dem Markt Metten die Wasserversorgung für das Anwesen „Schrimphof 1, Flur-Nr. 209/8, Gemarkung Egg.
- (4) Das zu versorgende Grundstück sowie die vorgesehene Leitungstrasse sind in den beiliegenden Lageplänen M 1:5000 bzw. 1:1000 gekennzeichnet; diese Lagepläne sind Bestandteil der Zweckvereinbarung.

§ 2

Übertragung der Befugnisse

Der Markt Metten ist berechtigt, die für ihn jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen auf das in § 1 genannte, zum Gemeindegebiet Bernried gehörende Grundstück anzuwenden, insbesondere also die Beiträge und Gebühren zu erheben und alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet zu treffen.

§ 3

Laufzeit, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Wird eine Kündigung ausgesprochen, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des betroffenen Anwesens gewährleistet. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 4

Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 53 KommZG Anwendung.

§ 5

Genehmigung, Inkrafttreten

- (3) Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf (Art. 12 Abs. 2 KommZG). Die Änderung und die Aufhebung der Zweckvereinbarung sind ebenfalls genehmigungspflichtig.
- (4) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Metten, den 24.08.2009
Markt Metten

gez.

Erhard Radlmaier
1. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat des
Marktes Metten hat dieser
Vereinbarung mit Beschluss
vom 11.08.2009 zugestimmt.

Bernried, den 12.08.2009
Gemeinde Bernried

gez.

Eugen Gegenfurtner
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde
Bernried hat dieser Vereinbarung
mit Beschluss vom 11.08.2009
zugestimmt.

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bernried und der Gemeinde Offenberg bezüglich Schmutzwasserentsorgung des Anwesens in Stimmberg (Fl.-Nr. 330/5 der Gemarkung Buchberg, Gemeinde Offenberg) durch die Gemeinde Bernried

Bekanntmachung

vom 30.10.2009, GZ: 20-050

Der Gemeinde Bernried hat die Gemeinde Offenberg Befugnisse auf dem Gebiet der Schmutzwasserentsorgung übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 29.10.2009, GZ: 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, den 30.10.2009
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Oberregierungsrat

I.

Genehmigung

Die zwischen der Gemeinde Bernried und der Gemeinde Offenberg am 15.07./16.09.2009 abgeschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Schmutzwasserentsorgung des Anwesens in Stimmberg (Fl.-Nr. 330/5, Gemarkung Buchberg) durch die Gemeinde Bernried wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung der Gemeinde Bernried die Befugnis übertragen wurde, die für die Gemeinde Bernried jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen zur Entwässerung (Entwässerungssatzung sowie Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) auf den vorstehend genannten und in der Zweckvereinbarung näher bezeichneten Gemeindeteil der Gemeinde Offenberg anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

Die in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG vorgeschriebene amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung wird durch das Landratsamt Deggendorf veranlasst. Die beteiligten Gemeinden erhalten nach Abschluss des Bekanntmachungsverfahrens je eine Ausfertigung des Amtsblattes des Landkreises Deggendorf.

II.

Zweckvereinbarung

gem. Art. 7 ff. KommZG

zwischen

der Gemeinde Bernried

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Eugen Gegenfurtner

und

der Gemeinde Offenberg

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Nikolaus Walther

über

die Schmutzwasserentsorgung des Anwesens in Stimmberg
(Fl.-Nr. 330/5 der Gemarkung Buchberg), Gemeinde Offenberg

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde Offenberg überträgt der Gemeinde Bernried die Schmutzwasserentsorgung für das Anwesen in Stimmberg (Fl.-Nr. 330/5, Gemarkung Buchberg). Die Niederschlagswasserbeseitigung obliegt wie bisher dem Grundstückseigentümer.
- (2) Das zu entsorgende Grundstück ist im beiliegenden Lageplan M 1:5000 farblich gekennzeichnet; dieser Lageplan ist Bestandteil der Zweckvereinbarung.

§ 2

Hoheitliche Befugnisse

Die Gemeinde Bernried ist berechtigt, die für die Gemeinde Bernried jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen (derzeit sind dies die Entwässerungssatzung vom 29.09.1992 sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 18.10.2006) auf die in § 1 genannten, zum Gemeindegebiet Offenberg gehörenden Grundstücke anzuwenden, insbesondere also die Beiträge und Gebühren zu erheben und alle zur Durchführung dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen. Mit der Übertragung der Aufgabe gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Bernried über.

§ 3

Zustimmung

Die für die in § 1 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Aufgaben erforderlichen Planungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Offenberg.

§ 4

Kostenersatz

Eine Kostenersatzleistung wird nicht vereinbart. Weder die Gemeinde Bernried noch die Gemeinde Offenberg haben aus den übertragenen Aufgaben und Befugnissen jeweils an den anderen einen Kostenersatz zu leisten.

§ 5

Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres, erfolgen. Wird eine Kündigung ausgesprochen, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Schmutzwasserentsorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) und das besondere Kündigungsrecht des Art. 15 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt.

§ 6

Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 53 KommZG Anwendung.

§ 7

Genehmigung

- (1) Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf (Art. 12 Abs. 2 KommZG).
- (2) Die Änderung und die Aufhebung der Zweckvereinbarung sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

8

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf wirksam (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

Bernried, den 15.07.2009
Gemeinde Bernried

gez.

Eugen Gegenfurtner
Erster Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde
Bernried hat dieser Vereinbarung
mit Beschluss vom 14.07.2009
zugestimmt.

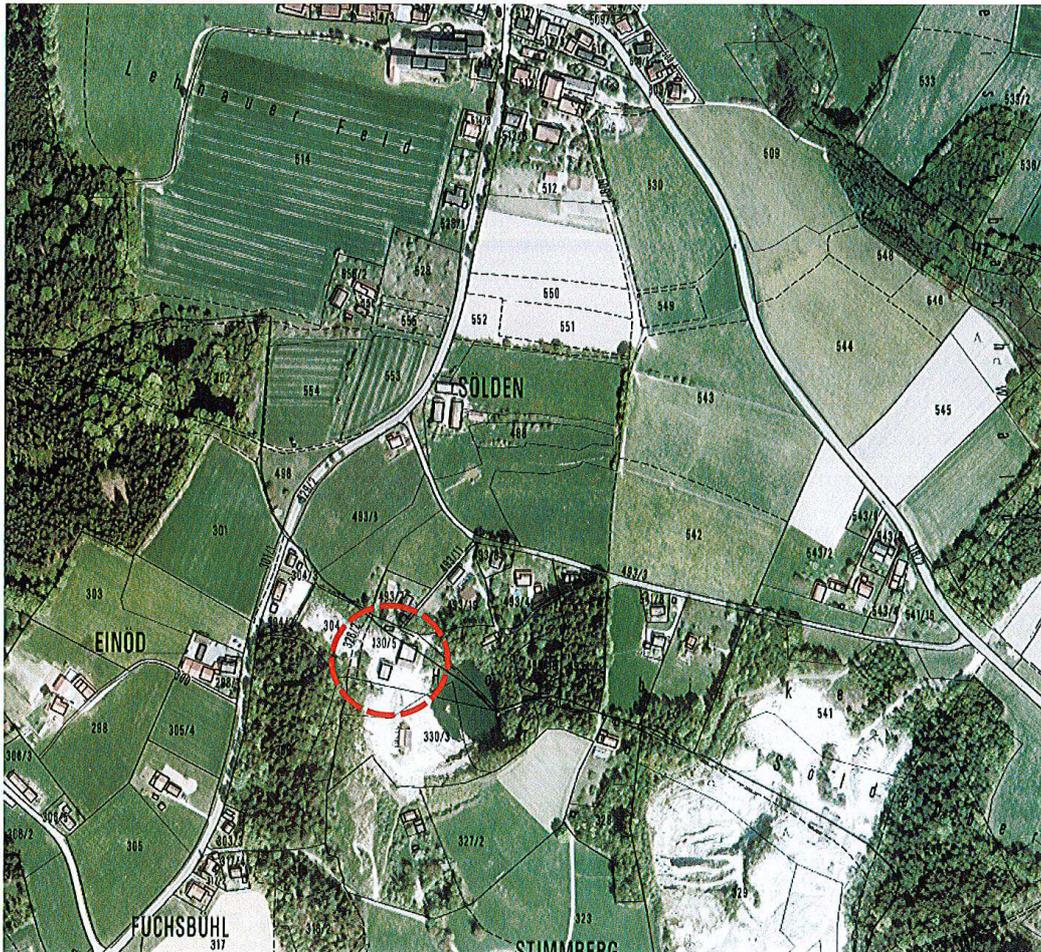
Offenberg, den 16.09.2009
Gemeinde Offenberg

gez.

Nikolaus Walther
Erster Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde
Offenberg hat dieser Vereinbarung
mit Beschluss vom 14.09.2009
zugestimmt.

Abwasserbeseitigung Innenstetten - Stimmberg - Einöd Übersichtslageplan



Anlage zur Zweckvereinbarung
Erstellt am 07.07.2009
Achatz, Verw.-Fachwirt

**Wassergesetze;
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der
Gemeinde Buchhofen, Landkreis Deggendorf, vom 15. Oktober 2009**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der jeweils aktuellen Fassung folgende Verordnung:

VERORDNUNG

§ 1

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Buchhofen vom 19.11.1979, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37/1979 des Landkreises Deggendorf, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich. Die Grenzen der Schutzzone I sind aus dem beiliegenden Lageplan, Maßstab 1:1 000, zu ersehen. Der neue Fassungsbereich umfasst eine Fläche von 675 m². Darin sind die Grundstücke Fl. Nr. 46/1, ganz, und das Grundstück Fl. Nr. 46, teilweise, enthalten. Der Fassungsbereich ist einzuzäunen. An den Eckpfosten müssen Schilder, z. B. mit der Aufschrift „ Trinkwasserbrunnen, Betreten verboten“, die Fassungszone als solche kennzeichnen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		Fassungsbereich
entspricht Zone		I
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassene Maßnahmen)	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche	verboten
1.2	Geländeauffüllungen und Verfüllung von Erdaufschlüssen	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	verboten
2.	bei Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (s. Anlage 2, Ziff. 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Wasser gefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.3	Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (s. Anlage 2, Ziff. 3)	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Abfallbehandlung und -lagerung s. Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.2	Entfällt	
3.3	Trockenaborte	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten
3.5	Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten

		Fassungsbereich
entspricht Zone		I
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.2	Entfällt	
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.4	Entfällt	
4.5	Entfällt	
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten
4.7	Entfällt	
4.8	Militärische Übungen durchzuführen	verboten
4.9	Entfällt	
4.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen (z. B. zur Unterhaltung von Verkehrswegen)	verboten
4.11	Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	verboten
4.12	Betreten	verboten, nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung
5	bei bauliche Anlagen allgemein	
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung und Erlass von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB	verboten
5.3	Entfällt	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.5	Entfällt	

		Fassungsbereich
	entspricht Zone	I
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	verboten
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
6.4	Entfällt	
6.5	Entfällt	
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten
6.7	Wildgatter zu errichten	verboten
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten
6.9	Entfällt	
6.10	Entfällt	
6.11	Entfällt	
6.12	Entfällt	
6.13	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten
6.14	Entfällt	
6.15	Entfällt	
6.16	Holzlagerplätze	verboten
6.17	Entfällt	

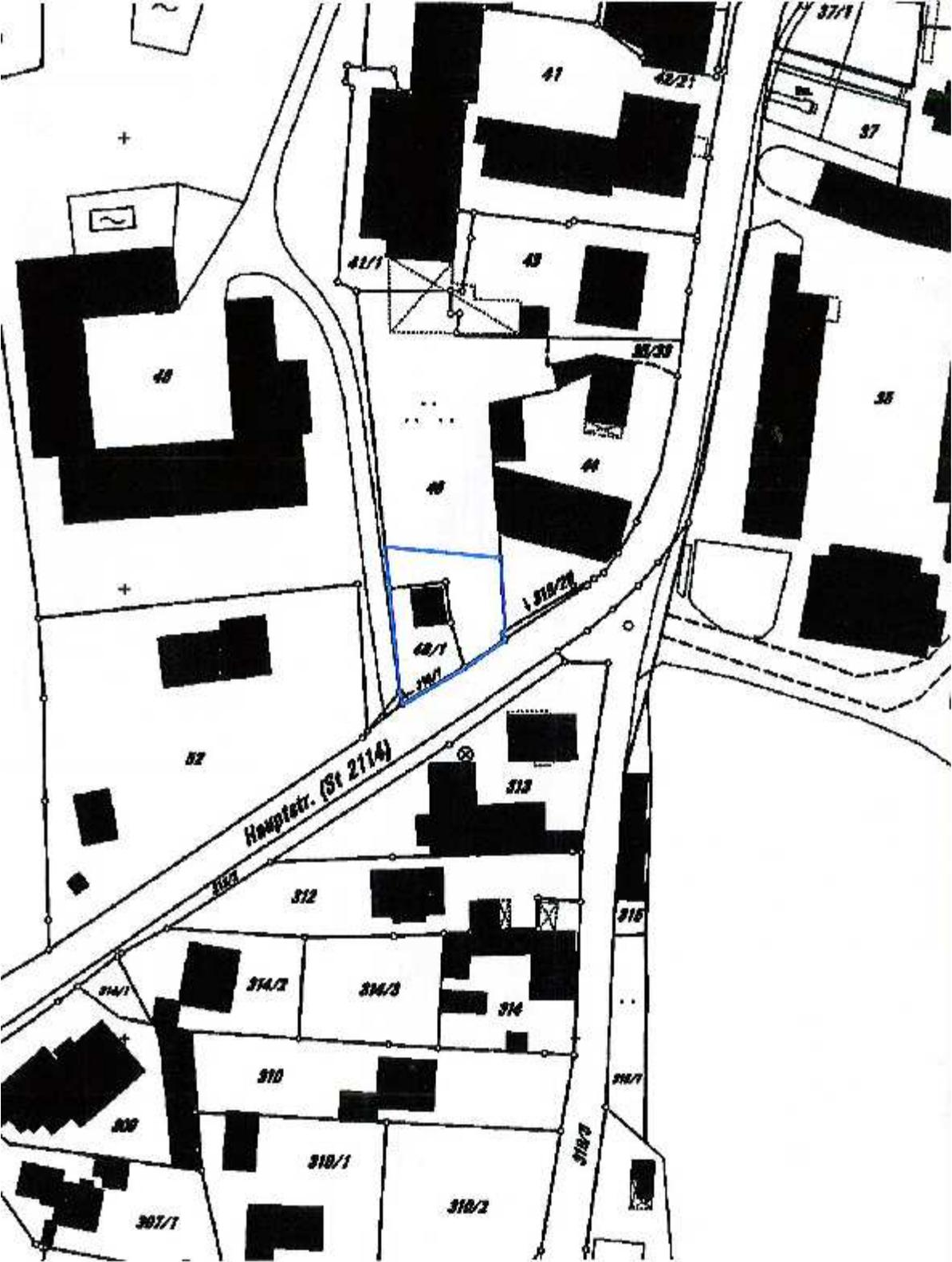
¹ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Anlagenverordnung (VAwS) vom 03.08.1996 hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Musterpläne sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich.

- (2) Im Fassungsgebiet sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten.

Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung.“

Anlage 1 Schutzgebietslageplan

Anlage 1
Schutzgebietslageplan



3. § 8 wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Geldbuße im 1. Halbsatz lautet anstatt 100 000 DM: „50 000 Euro“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, den 15. Oktober 2009

gez.

B e c k e r
Oberregierungsrat

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald – Sitz Außernzell

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.07.2009 den geprüften Jahresabschluss 2008 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2008 mit einer Bilanzsumme von 77.808.804,78 € und einem Jahresgewinn von 8.816.485,11 € fest und beschließt, den Jahresgewinn im hoheitlichen Bereich in Höhe von 8.755.390,64 € auf neue Rechnung vorzutragen und beim Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 61.094,47 € einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2008 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2008 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 20.05.2009
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
R. Frech
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2008 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 30.11.2009 bis 11.12.2009 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 21.09.2009

Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald

gez.

Heinz Wöfl
Stellv. Vorstandsvorsitzender
Landrat

BEKANNTMACHUNG

über Beteiligungsbericht 2007 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald – Sitz Außernzell

Nach Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) hat der ZAW Donau-Wald jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehören.

Der vom ZAW Donau-Wald erstellte Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr 2007 liegt in der Zeit vom 30.11.2009 bis 11.12.2009 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 21.09.2009

Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald

gez.

Heinz Wöfl
Stellv. Verbandsvorsitzender
Landrat

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2008 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald) – Sitz Außernzell

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 23.07.2009 den geprüften Jahresabschluss 2008 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2008 mit einer Bilanzsumme von 193.178,16 € und einem Jahresgewinn von 10.796,27 € fest und beschließt, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2008 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2008 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Unternehmenssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 30.04.2009
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
R. Frech
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2008 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 30.11.2009 bis 11.12.2009 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 21.09.2009

AKU Donau-Wald

gez.

Heinz Wöfl
Stellv. Verwaltungsratsvorsitzender
Landrat

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 3831024850
Nr. 3782736015
Nr. 3831069236

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 19.10.2009; 30.10.2009

gez.

Sparkasse Deggendorf

Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera LeConte*)

vom 19.10.2009, Az. IPS 4c-7322.461

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);

Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers in den Städten Passau, Regensburg und Straubing und in den Landkreisen Cham, Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Kelheim, Passau, Regen, Regensburg, Rottal-Inn und Straubing-Bogen

Die LfL erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* Le Conte) vom 13.10.2008 in den Städten Passau und Straubing und in den Landkreisen Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Passau, Regen, Rottal-Inn, Straubing-Bogen wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

2. Gebietsausweisungen

2.1 Eingrenzungsgebiet

Es wird ein Eingrenzungsgebiet ausgewiesen, das folgende Gebiete umfasst:

a) die Stadt Passau

b) die Stadt Regensburg

c) die Stadt Straubing

d) den Landkreis Cham

e) den Landkreis Deggendorf

- f) den Landkreis Dingolfing-Landau
- g) den Landkreis Freyung-Grafenau
- h) den Landkreis Kelheim
- i) den Landkreis Passau
- j) den Landkreis Regen
- k) den Landkreis Regensburg
- l) den Landkreis Rottal-Inn
- m) den Landkreis Straubing-Bogen

2.2 Befallsgebiete

Es werden des Weiteren Befallsgebiete ausgewiesen, die folgende Gebiete umfassen:

- a) die Stadt Regensburg
- b) die Stadt Passau
- c) im Landkreis Deggendorf die Stadt Osterhofen und die Gemeinden Markt Hengersberg, Moos, Niederalteich, Offenberg, Stephansposching
- d) im Landkreis Passau die Städte Pocking und Vilshofen a.d.Donau und die Gemeinden Bad Füssing, Markt Fürstenzell, Neuburg a.Inn, Neuhaus a.Inn, Markt Oberzell, Ruhstorf a.d.Rott, Salzweg, Tettenweis, Thyrnau, Tiefenbach, Markt Windorf, Markt Untergriesbach
- e) im Landkreis Regensburg die Stadt Wörth a.d.Donau und die Gemeinden Barbing und Pfatter
- f) im Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinden Kirchroth, Niederwinkling, Schwarzach und Straßkirchen.

3. Fruchtfolgeregelung in den Befallsgebieten und in dem Eingrenzungsgebiet

In den Befallsgebieten und in dem verbleibenden Eingrenzungsgebiet darf Mais in drei aufeinander folgenden Jahren nur zweimal auf einem Schlag oder, wenn ein solcher nicht existiert, auf einem Feldstück nach FNN angebaut werden. Dasselbe gilt für Grundstücke, wenn diese nicht Teil eines Feldstückes nach FNN sind.

Für den Beginn der Fruchtfolge ist

- in den unter Ziffer 2.2 festgelegten Befallsgebieten die im Jahr 2009 angebaute Frucht,
- in den unter Ziffer 2.1 festgelegten Gebieten des verbleibenden Eingrenzungsgebietes in der Stadt Straubing und in den Landkreisen Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Passau, Regen, Rottal-Inn und Straubing-Bogen die im Jahr 2009 angebaute Frucht
- in den unter Ziffer 2.1 festgelegten Gebieten des verbleibenden Eingrenzungsgebietes in den Landkreisen Cham, Kelheim und Regensburg die im Jahr 2010 angebaute Frucht maßgeblich.

4. Anzeigepflichten und Kontrollen

4.1 Alle Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken, die in den in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Gebieten liegen und auf denen Mais angebaut wird, sind verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Westlichen Maiswurzelbohrers unverzüglich der

Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10
85354 Freising
Tel.: 08161 71-5730
Fax.: 08161 71-5752
E-Mail: diabrotica@LfL.bayern.de

anzuzeigen.

4.2 Der Anbau von Mais in den in Ziffer 2 genannten Gebieten ist der LfL (siehe 4.1) mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Angaben beizufügen: Name und Adresse des Betriebes sowie Betriebsnummer, Feldstückidentifikator (FID), Feldstücknummer, Feldstückname nach dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) und Größe der Anbaufläche. Liegt kein Feldstückidentifikator (FID) nach dem FNN vor, ist die Gemeinde, Gemarkung, Flurstücknummer und Größe der Anbaufläche anzugeben.

Soweit für die betroffenen Flächen ein Mehrfachantrag gestellt wird, ist die Anzeige entbehrlich. Sofern Schläge gebildet werden, sind dem Mehrfachantrag entsprechende Lagepläne beizufügen, auf denen die jeweiligen Anbauflächen mit Mais eingezeichnet sind.

4.3 Die auf Maisfeldern verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen sind vor dem Verlassen des unter Ziffer 2.2 genannten Gebietes von Erde und Maisrückständen zu reinigen.

4.4 Erde von Feldern, auf denen im laufenden Jahr oder im Vorjahr Mais angebaut wurde, darf nicht aus den in Ziffer 2.2 genannten Gebieten verbracht werden.

4.5 Alle Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken, die in den in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Gebieten liegen, haben Erhebungen auf das Vorkommen des Westlichen Maiswurzelbohrers, einschließlich dem Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der LfL und dem Aufhängen und der Überwachung von Sexuallockstofffallen, zu dulden.

5. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Abgrenzung des Eingrenzungsgebiets und der Befallsgebiete kann jederzeit geändert oder ergänzt werden. Über die in Ziffern 3 und 4 beschriebenen Maßnahmen hinaus können jederzeit weitere Maßnahmen angeordnet werden.

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 bis 4.5 wird angeordnet.

7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der LfL, Institut für Pflanzenschutz (siehe Ziffer 4.1) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LfL unter www.LfL.bayern.de unter „Pflanzenschutz“ eingestellt.

Gründe:

I.

1. Im Jahr 2007 wurden auf von der LfL ausgebrachten Lockstofffallen in der Stadt und im Landkreis Passau 238 Exemplare des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera LeConte*), im Folgenden als Käfer bezeichnet, festgestellt.

Im Jahr 2008 wurden in der Stadt Passau und den Landkreisen Passau, Deggendorf und Straubing-Bogen 222 Käfer gefunden.

In den Landkreisen waren folgende Gemeinden betroffen:

Gemeinde Bad Füssing, Markt Fürstenzell, Gemeinde Neuburg a.Inn, Gemeinde Neuhaus a.Inn, Stadt Pocking, Gemeinde Ruhstorf a.d.Rott, Gemeinde Salzweg, Gemeinde Tettenweis, Gemeinde Thyrnau, Gemeinde Tiefenbach, Stadt Vilshofen a.d.Donau, Markt Windorf, Markt Hengersberg, Gemeinde Niederalteich, Gemeinde Offenberg, Stadt Osterhofen, Gemeinde Stephansposching, Gemeinde Niederwinkling, Gemeinde Schwarzach.

Im Jahr 2009 wurden in den Städten Passau und Regensburg sowie in den Landkreisen Passau, Deggendorf, Straubing-Bogen und Regensburg 99 Käfer gefunden.

In den Landkreisen waren folgende Gemeinden betroffen:

Gemeinde Barbing, Gemeinde Bad Füssing, Gemeinde Kirchroth, Gemeinde Moos, Gemeinde Neuhaus a.Inn, Stadt Pocking, Gemeinde Salzweg, Gemeinde Tettenweis, Gemeinde Thyrnau, Markt Windorf, Markt Obernzell, Stadt Osterhofen, Gemeinde Pfatter, Gemeinde Stephansposching, Gemeinde Straßkirchen, Markt Untergriesbach, Stadt Wörth a.d.Donau.

2. Der Käfer mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als einer der gefährlichsten Schädlinge im Maisanbau angesehen. Daher hat die Europäische Kommission Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Schädlings beschlossen (vgl. Entscheidung der Kommission 2003/766/EG vom 24. Oktober 2003 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft, geändert durch Entscheidung 2006/564/EG vom 17.08.2006 und durch Entscheidung 2008/644/EG vom 06.08.2008 sowie Empfehlung der Kommission 2006/565/EG vom 11. August 2006). In Umsetzung der Entscheidung und der Empfehlung hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008, geändert durch Verordnung vom 19.12.2008, erlassen. Die Verordnung sieht Maßnahmen zur Ausrottung, und falls diese nicht mehr möglich ist, der Eingrenzung des Käfers vor, um die Ausbreitung des Käfers in bislang befallsfreie Gebiete einzuschränken.

II.

1. Die LfL – Institut für Pflanzenschutz - ist gem. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Gebietsausweisung unter Ziffer 2 stützt sich auf § 8a Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008, geändert durch Verordnung vom 19.12.2008, (im Folgenden: MaiswBekV).

2.1 Die Voraussetzungen für die Festlegung eines Eingrenzungsprogramms liegen vor, § 8a Abs. 1 und Abs. 2 MaiswBekV. Die Festlegung eines Eingrenzungsprogramms setzt voraus, dass das Auftreten des Organismus während mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren durch Untersuchungen bestätigt und eine Tilgung nicht mehr möglich ist. Der Westliche Maiswurzelbohrer ist seit mehr als zwei Jahren in Niederbayern vorhanden. Während im Jahr 2007 das Auftreten des Käfers räumlich eng begrenzt war, erfolgte im Jahr 2008 und im Jahr 2009 eine massive räumliche Ausbreitung über mehrere Landkreise hinweg. Zusätzlich muss mit kontinuierlichen Neueinschleppungen aus dem angrenzenden Österreich, der Slowakei und Ungarn über die Transitwege gerechnet werden.

2.2 Nach § 8a Abs. 2 der MaiswBekV sind Eingrenzungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Organismus in einem Gebiet zu treffen (Eingrenzungsprogramm), das mindestens 10 Kilometer in das Befallsgebiet und mindestens 30 Kilometer in das angrenzende befallsfreie Gebiet hineinreicht. Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers sowie der Anzahl der gefundenen Käfer wurden die Befallsgebiete und das Eingrenzungsgebiet räumlich abgegrenzt.

Die festgesetzten Befallsgebiete und das Eingrenzungsgebiet sind aus fachlichen Gründen für eine effektive Bekämpfung des Schädlings erforderlich. Das Eingrenzungsgebiet wurde gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 MaiswBekV rund 30 Kilometer in das bisher befallsfreie Gebiet hinein ausgedehnt. Hierbei wurden wissenschaftliche Erkenntnisse über das Flugverhalten der Käfer berücksichtigt. Gleichzeitig wurde aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität auf die Stadt- und Landkreisgrenzen zur Gebietsabgrenzung abgestellt. Durch diese Art der Gebietsabgrenzung ist

zudem für die betroffenen Landwirte klar ersichtlich, welche Maßnahmen sie auf ihren Grundstücken jeweils zu ergreifen haben.

2.3 In den Befallsgebieten und in dem Eingrenzungsgebiet ist nach § 8a Abs. 2 und 3 der MaiswBekV ein Eingrenzungsprogramm durchzuführen. Das Eingrenzungsprogramm muss unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Grundsätze, der Biologie des Schadorganismus, des Ausmaßes des Befalles und des Anbausystems der Wirtspflanzen Maßnahmen vorsehen, die geeignet sind, die Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers in befallsfreie Gebiete einzuschränken.

Für die Eingrenzung des Schadorganismus stellt sich die unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung getroffene Fruchtfolgeregelung als geeignet, wirksam und verhältnismäßig dar.

Als am meisten bewährte Bekämpfungsmaßnahme gegen den Westlichen Maiswurzelbohrer ist in Fachkreisen die Fruchtfolge anerkannt. Der Käfer legt die Eier in den Boden von Maisfeldern ab. Bei Fruchtwechsel sterben die schlüpfenden Larven in der Regel im folgenden Jahr, wenn sie keine Maiswurzeln vorfinden. Bei den angeordneten Fruchtfolgeverpflichtungen kann in zwei aufeinander folgenden Jahren Mais angebaut werden. Um die Zahl der schlüpfenden Larven soweit zu reduzieren, dass eine Ausbreitung des Schadorganismus in bislang noch nicht befallene Gebiete eingeschränkt wird, darf im dritten Jahr kein Mais angebaut werden.

Im Jahr 2008 wurden 222 Käfer an 90 Fundorten festgestellt. Im Jahr 2009 wurden insgesamt 99 Käfer an 31 verschiedenen Fundorten gefunden. Aufgrund des verhältnismäßig geringen Käferfundes im Jahr 2009 ist der Verzicht auf chemische Bekämpfungsmaßnahmen in den Befallsgebieten derzeit vertretbar. Welche Maßnahmen zur Eingrenzung des Käfers zu treffen sind, insbesondere inwieweit hierbei der Einsatz chemischer Bekämpfungsmittel erforderlich ist, wird jedoch jeweils aufgrund der ermittelten Befallssituation neu zu beurteilen sein.

2.4 Mit der Festlegung der Zähljahre wird den Landwirten der erforderliche Zeitraum gegeben, die Kulturen auf ihren Flächen an die Fruchtfolgeregelung anzupassen. Für die festgesetzten Befallsgebiete wurde das Jahr 2009 gewählt, um die Umstellung auf die Fruchtfolgeregelung zu erleichtern. In den Gebieten, die bereits 2008 zum Eingrenzungsgebiet (damals sog. Eingrenzungszone) zählten, gilt ebenfalls das Jahr 2009. Für das neu hinzugekommene Eingrenzungsgebiet (Landkreise Cham, Kelheim und Regensburg) wurde als Zähljahr 2010 festgesetzt.

3. Die unter den Ziffern 3 und 4 getroffenen Anordnungen stützen sich auf § 8a Abs. 5 MaiswBekV. Zur Sicherung eines nachhaltigen Maisanbaus in den Gebieten und zum Schutz weiterer Gebiete vor der Ausbreitung des Schädling wurden die Maßnahmen ergriffen, die insbesondere auf eine Minimierung der Vermehrung, auf eine Verhinderung der Verschleppung und auf eine Reduzierung der im Boden befindlichen Eier und Larven abzielen. Unter Berücksichtigung der Anzahl der gefundenen Käfer sind die Maßnahmen auch ausreichend und stellen damit ein wirksames Eingrenzungsprogramm dar. Sie sind gegenüber den betroffenen Landwirten verhältnismäßig. Die Maßnahmen stellen weitere geeignete Vorsorgemaßnahmen dar.

Diesen Belangen konnten die berechtigten Interessen der Besitzer oder Bewirtschafter von Grundstücken, die in der in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Gebieten liegen, vor allem in Bezug auf einen uneingeschränkten Maisanbau zurückgestellt werden. Sie dienen zudem auch

dem längerfristigen Interesse der einzelnen betroffenen Bewirtschafter selbst, den Schädling unterhalb der ökonomischen Schadschwelle zu halten.

4. Die nach § 8a Abs. 5 Satz 2 MaiswBekV festgelegten Anzeigepflichten und die hierbei zu machenden Angaben bzw. vorzulegenden Unterlagen sind erforderlich, damit die betroffenen Landwirte bei der Durchführung der angeordneten Maßnahmen durch die zuständige Behörde beraten und unterstützt werden können bzw. dienen dem geordneten Verwaltungsvollzug.

Erhebungen über das Vorkommen des Käfers mit Sexualpheromonfallen sind im gesamten Eingrenzungsgebiet geboten, da eine Weiterverbreitung des Schadorganismus insbesondere über die Verkehrsverbindungen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Duldungsverpflichtung im öffentlichen Interesse für die Aufstellung der Fallen ist für den Landwirt keine relevante Belastung und auch in seinem eigenen Interesse.

5. Die Ziffer 5 stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 BayVwVfG. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Diese Regelung ist notwendig, um insbesondere Fälle unbilliger Härte auszugleichen und um ggf. auf veränderte Sach- und Erkenntnislagen reagieren zu können, z. B. Veränderung der Befallssituation.

6. Aufgrund der veränderten Befallssituation, die unter anderem die Anpassung der Befalls- und Eingrenzungsgebiete erforderlich gemacht hat, ist die Allgemeinverfügung vom 13.10.2008 aufzuheben.

7. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach der Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers seit 2007 ist eine künftige weitere Ausbreitung nicht auszuschließen. Es steht zu befürchten, dass im kommenden Jahr wieder Larven schlüpfen werden und sich der Schädling ohne die getroffenen Eingrenzungsmaßnahmen weiter rasant ausdehnt.

Aufgrund des enormen Schadpotentials des Maiswurzelbohrers geht von seiner Vermehrung und räumlichen Ausbreitung eine hohe Gefahr für den Mais sowie Mais anbauende landwirtschaftliche Betriebe aus. Von daher besteht ein öffentliches Interesse daran, die Ausbreitung des Maiswurzelbohrers einzuschränken, noch bevor er sich weiter und verstärkt vermehren kann.

Sowohl um die weitere Ausbreitung des Schadorganismus effektiv zu beschränken, als auch um den betroffenen Landwirten für das Anbau- bzw. Erntejahr 2010 Planungssicherheit zu verschaffen, ist besondere Eile beim Vollzug der angeordneten Maßnahmen geboten. Betriebliche Planungen und Dispositionen im Hinblick auf die ackerbauliche Umsetzung eines alternativen Anbaues müssen bereits im Vorjahr getroffen werden.

Dies gilt auch für Maßnahmen, die sich auf die Jahre 2010 und später beziehen. Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

8. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt. Die oben beschriebenen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem der Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 6 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nrn. 2 bis 4.5 der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung insoweit auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweis:

Wird dieser Allgemeinverfügung nicht nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Anordnung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu € 50.000 oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Besitzers oder Verfügungsberechtigten. Auch kann bei Verstößen die Beseitigung von Maisanpflanzungen angeordnet werden.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz, den 19.10.2009

gez.

Dr. Tischner
Direktor an der LfL